



Richtlinie 10-27

Benutzung von vorrangigen Fahrspuren im
Strassenverkehr (sogenannte «Green Lanes»)
für bestimmte Warenkategorien

Richtung Einfuhr

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

1	Ziel und Nutzen	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Bedingungen für die Benutzung vorrangiger Fahrspuren	3
3.1	Zugelassene Warengruppen.....	3
3.2	Offene Grenzübergangszollstellen in Richtung Einfuhr	4
3.3	Angenommene Einfuhrzollanmeldung (EZA) ist vorhanden	4
4	Missbräuchliche Benutzung.....	4
5	Inkraftsetzung.....	4

1 Ziel und Nutzen

Durch vorrangige Fahrspuren auf grösseren Grenzübergängen (sogenannte «Green Lanes») soll gewährleistet werden, dass der Grenzübertritt von wichtigen Handelswaren für die Landesversorgung beschleunigt bzw. nicht durch ein hohes Verkehrsaufkommen an der Grenze verzögert wird. Die Massnahme soll mithelfen, die Grundversorgung von bestimmten Warengruppen sicherzustellen.

In der ausserordentlichen Lage der COVID-19-Pandemie hat die EZV die Bestimmungen für die Schaffung vorrangiger Fahrspuren¹ eingeführt. Diese Massnahme bleibt auch während der normalen Lage in Kraft.

2 Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt die Bedingungen für die Benutzung vorrangiger Fahrspuren im Handelswarenverkehr. Unverändert gültig bleiben die einzelnen Veranlagungsschritte im Zollprozess sowie die Pflichten und Rechte der anmeldepflichtigen Person.

3 Bedingungen für die Benutzung vorrangiger Fahrspuren

Die vorrangige Fahrspur für einen Transport darf benützt werden, wenn:

- **zugelassene Waren (vgl. Ziffer 3.1) transportiert werden;**
- **vorrangige Fahrspuren bei der befahrenen Grenzübergangszollstelle vorgesehen sind (vgl. Ziffer 3.2); und**
- **eine gültige, angenommene Zollanmeldung für die zur Einfuhr bestimmten Waren vorgewiesen werden kann (vgl. Ziffer 3.3) oder ein gültiges Versandbegleitdokument (MRN) für den Transit zu einem Bestimmungsort im Inland vorhanden ist.**

Vor der erstmaligen Anwendung ist mit der Zollstelle Kontakt aufzunehmen.

3.1 Zugelassene Warengruppen

Nachfolgende Warengruppen sind für die vorrangige Fahrspur zugelassen.

Warengruppe	Aufzählung bzw. Kapitel des Gebrauchstarif Tares (Aufzählung nicht abschliessend)
Medizinprodukte	Beatmungsgeräte Überwachungsgeräte für Intensivmedizin In-vitro-Diagnostika (z.B. Covid-19-Tests) Chirurgische Masken / OP-Masken Chirurgische Handschuhe / Untersuchungshandschuhe Medizinischer Sauerstoff Infusionslösungen
Persönliche Schutzausrüstung	Hygienemasken Schutzmasken Einweghandschuhe Überschürzen Schutzanzüge Schutzbrillen Hände-Desinfektionsmittel Flächen-Desinfektionsmittel

¹ Art. 4 Abs.5 COVID-19-Verordnung 2

	Hygieneartikel in der Intensivmedizin (z.B. absorbierende Unterlagen, Windeln, Rectalkollektoren, Artikel zur Mund- und Rachenhygiene).
Arzneiwaren	Kapitel 30
Lebensmittel	Kapitel 1 bis 23, ausgenommen sind Alkohol- und Tabakwaren
Treibstoffe aller Art	Kapitel 27
Maschinen und Ersatzteile	nur wenn für die Medizin- und Lebensmittelbranche bestimmt
Verpackungsmaterial	nur wenn für die Medizin- und Lebensmittelbranche bestimmt
Briefpost und Paketpost gemäss Weltpostvertrag	

3.2 Offene Grenzübergangszollstellen in Richtung Einfuhr

Aus betrieblichen Gründen ist es nicht möglich, bei allen Grenzübergangszollstellen eine vorrangige Fahrspur zur Verfügung zu stellen.

Bei den nachfolgenden Zollstellen stehen vorrangige Fahrspuren Richtung Einfuhr zur Verfügung:

- **Basel/Weil am Rhein-Autobahn;**
- **Rheinfelden-Autobahn;**
- **Basel/St. Louis-Autobahn;**
- **Kreuzlingen;**
- **Neuhausen am Rheinflall;**
- **Rafz / Solgen;**
- **Ramsen;**
- **Thayngen;**
- **Au;**
- **Schaanwald;**
- **St. Margrethen;**
- **Mendrisiotto SD Confine (Stabio).**

Den betrieblichen Verhältnissen und Anweisungen vor Ort ist in jedem Fall Rechnung zu tragen.

3.3 Angenommene Einfuhrzollanmeldung (EZA) ist vorhanden

Die anmeldepflichtige Person muss beim Benutzen der vorrangigen Fahrspur für alle zur Einfuhr bestimmten Waren eine angenommene EZA vorweisen können. Für freie Sendungen reicht der Bezugschein e-dec-Import aus. Gesperrte EZA sind der Zollstelle zusammen mit den Begleitpapieren vorzulegen.

4 Missbräuchliche Benutzung

Wer wiederholt zu Unrecht vorrangige Fahrspuren benutzt, kann mit einer Busse bestraft werden.

5 Inkraftsetzung

Die Regelung trifft ab sofort in Kraft und gilt bis auf Widerruf.